

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 35/2018
ausgegeben am: 20. Juni 2018

Sitzung des Kulturausschusses

**Mittwoch, 20. Juni 2018, 15 Uhr,
Sitzungszimmer 1, Rathaus**

Erweiterung der TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- TOP 6: Anträge der Fraktion „Die Grünen im Rat“:
- Stand der Provenienz-Forschung im Wilhelm-Hack-Museum
 - Kulturuelle Stadtentwicklung für die Stadt Ludwigshafen

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses, des Stadtentwicklungsbeirates und des Sportausschusses

Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, des Stadtentwicklungsbeirates und des Sportausschusses treten am

**Mittwoch, 20. Juni 2018, 15 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Sportstättenentwicklungsplanung der Stadt Ludwigshafen
2. Wohnungssituation und Wohnungsbedarf in Ludwigshafen
3. Klimafreundliche Mitarbeitermobilität
4. Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren Fa. Segmüller, Mannheim

Ludwigshafen am Rhein, 20.06.2018

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.10.2017 zur wesentlichen Änderung der Zwipro-Destillation II;
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau P 703, Anlage-Nr. 09.03.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasser-rechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben (§ 6 KrWG, Abfallhierarchie) auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 20.06.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein
für die Jahre 2017/2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	584.568.258	27.285.077		611.853.335
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	672.580.101	9.192.687		681.772.788
der Jahresfehlbetrag	88.011.843		18.092.390	69.919.453
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-44.788.506		16.039.598	-28.748.908
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.788.465	0	7.300.000	32.488.465
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	92.510.600	0	5.573.500	86.937.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-52.722.135	0	-1.726.500	-54.448.635
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	97.510.641	0	-14.313.098	83.197.543

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0	Euro	0	Euro
		auf		
verzinsten Kredite von bisher	55.722.135	Euro	57.448.635	Euro
		auf		
zusammen von bisher	55.722.135	Euro	57.448.635	Euro
		auf		

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **23.910.000 Euro** auf **21.810.000 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **15.972.000 Euro** auf **12.782.000 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird (unverändert) festgesetzt auf **1.000.000.000 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

des WBL von bisher	15.846.400	Euro	21.390.100	Euro
		auf		

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

des WBL von bisher bleiben unverändert

3. Verpflichtungsermächtigungen

der WBL von bisher	bisher nicht aufgenomme n	Euro	5.850.000	Euro
		auf		

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	bisher nicht aufgenomme n	Euro	5.850.000	Euro
		auf		

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der endgültige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 562.683.746,50 Euro und zum 31.12.2017 ist der voraussichtliche Stand 512.442.241,50 Euro, zum 31.12.2018 442.522.788,50 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 25,77 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 19.06.2018

gez. Dieter Feid

Beigeordneter und Kämmerer

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Haushaltsjahre 2017/ 2018 wird hiermit **mit der Maßgabe beanstandet**, im Haushaltsvollzug in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallenden Zuschussbedarfe -auch unter Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge- im Ergebnishaushalt 2018 nicht über den Betrag in Höhe von **41.165.710 €** hinausgehen.

Im Übrigen sind auch im Bereich der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und von Auftragsangelegenheiten alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der Einnahmequellen zu nutzen.

2. Der in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr **2018** festgesetzte **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Investitionskredite** wird in Höhe von **25.000.000 €** **genehmigt**.

3. Der unter § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr **2018** festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von **12.782.000 €** und davon

a) im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich **12.492.000 €**

b) im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich **290.000 €**

c) im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich **0 €**

aufgenommen werden müssen.

4. Der in § 5 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Investitionskredite** für den **Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein (WBL)** wird in Höhe von 21.390.100 € genehmigt.

5. Der unter § 5 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den **Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein (WBL)** festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von **5.850.000 €** und davon

a) im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich **5.200.000 €**

b) im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich **650.000 €**

c) im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich **0 €**

aufgenommen werden müssen.

6. Die unter den lfd. Nummern 2 bis 5 erteilten **Genehmigungen** ergehen unter der **Maßgabe**, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen am Rhein und des vorgenannten Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder bei denen mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der **VV Nr.4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllt ist.

7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen am Rhein und des vorgenannten Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

8. Im Übrigen gelten - soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes bestimmt ist - die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Haushalt der Stadt Ludwigshafen für die Jahre 2017 und 2018 uneingeschränkt fort.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag den 22.06.2018 bis Freitag den 06.07.2018, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Faktorhaus, Berliner Platz 1, Zimmer 421 öffentlich aus.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 19.06.2018

gez. Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt aus

Für die Jahre 2019 bis 2023 sind Jugendschöffen neu zu wählen. Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Liste wird von Montag, 09.07.2018 bis Freitag, 13.07.2018 zur Einsicht beim Bereich Jugendamt, Westendstraße 17, 7. OG, Zimmer 702, ausgelegt. Die Einsichtnahme ist möglich montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach der Verwaltungsvorschrift zur „Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen“ nicht aufgenommen werden dürfen.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.